

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 1 Abs 2 u. 3 der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977
 - Bundesgesetzbl. I S. 1763 - BauNVO -)

MD Dorfgebiete
 § 5 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs 1 Ziff. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -
 sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse
 als Höchstgrenze
04 Grundflächenzahl
08 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs 1 Ziff. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
--- Baugrenze
--- Stellung der baulichen Anlagen

VERKEHRSLINIEN
 (§ 9 Abs 1 Ziff. 11 BBauG)

Sichtdreiecksflächen

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR
 DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
 ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN**
 (§ 9 Abs 1 Ziff. 12 und 14 BBauG)

**Flächen oder Baugrundstücke für
 Versorgungsanlagen oder für die
 Beseitigung von Abwasser oder
 festen Abfallstoffen**

U Umformerstation

**FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-ANLAGEN UND
 HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 (§ 9 Abs 1 Nr. 13 BBauG)

Eit. Freileitung mit Schutzstreifen

GRUNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs 1 Ziff. 15 BBauG)

Grünflächen

Grünanlage (privat)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende
 Flächen zugunsten der Unterhaltspflichten des
 Gewässers II. Ordnung (Gehntalbach)
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG)

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
 z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung
 des Maßes der Nutzung innerhalb
 eines Baugebietes**
 (§ 16 Abs 5 BauNVO)

**Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches
 des Bebauungsplanes**
 (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Bäume zu erhalten
 (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG)

**Straßenbegrenzungslinie
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Überbaubare Grundstücksfläche**

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ND Naturdenkmal

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sichtdreiecksflächen sind von baulicher
 Nutzung, Aufschüttungen, sowie Bewuchs
 und Einfridigungen über 80 cm über
 Fahrbahnoberkante freizuhalten

- 1. Nicht zulässig sind im MD-Gebiet.
 - a) Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude (§ 5(2)1 BauNVO)
 - b) Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5(2)4 BauNVO)
 - c) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 5(2)7 BauNVO)

2. Alle Anträge für Bauvorhaben innerhalb
 des Schutzstreifens sind im Zuge des
 Baugenehmigungsverfahrens der Elektrizitäts
 AG Mitteldeutschland zur Stellungnahme
 zuzuleiten.

3. Gem § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG ist ein 3 m
 paralleler Streifen, an der östlichen und
 westlichen Grenze des Planbereiches, mit
 einer lockeren Bepflanzung (Mindestabstand 6 m)
 mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern
 anzupflanzen und zu erhalten.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen
 sind außerhalb der überbaubaren Flächen
 nicht zulässig.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 09 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bilshausen, den 03.06.1982
 Der Gemeindevorstand
 Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Katasteramt
 Göttingen, den 8. JUNI 1982
 im Auftrag:
 J. J. J.
 Vermessungsleiter

ARCHITECTURBÜRO L. KELLER
 LOTHINGER STRASSE 15
 3000 HANNOVER 71
 L. Keller
 Planverfasser

Bilshausen, den 03.06.1982
 Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Bilshausen, den 03.06.1982
 Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.6.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1 BBauG am 14.7.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Bilshausen, den 03.06.1982

Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und werdt die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.10.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Architekturbüro L. Keller Hannover im Dez. 80

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.04.1982 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs 7 BBauG wurde vom 23.4.82 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.5.1982 gegeben.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anzeigen gemäß § 2a Abs 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.5.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bilshausen, den 03.06.1982

Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 619020/604) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt/ ortsüblich bekanntgemacht. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt/Gemeinde vom 15.5.82 gemäß § 6 Abs 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. 619020/604) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 15.5.82 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 16.09.82 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.09.82 rechtsverbindlich geworden.

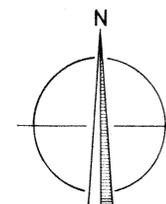
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Göttingen, den 21.8.1982
 Landkreises Göttingen
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrag:
 C. J. J.

Bilshausen, den 24.09.1982
 Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

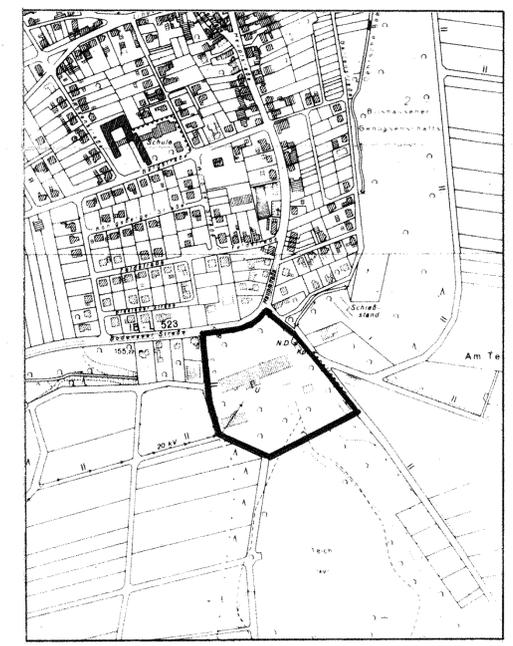
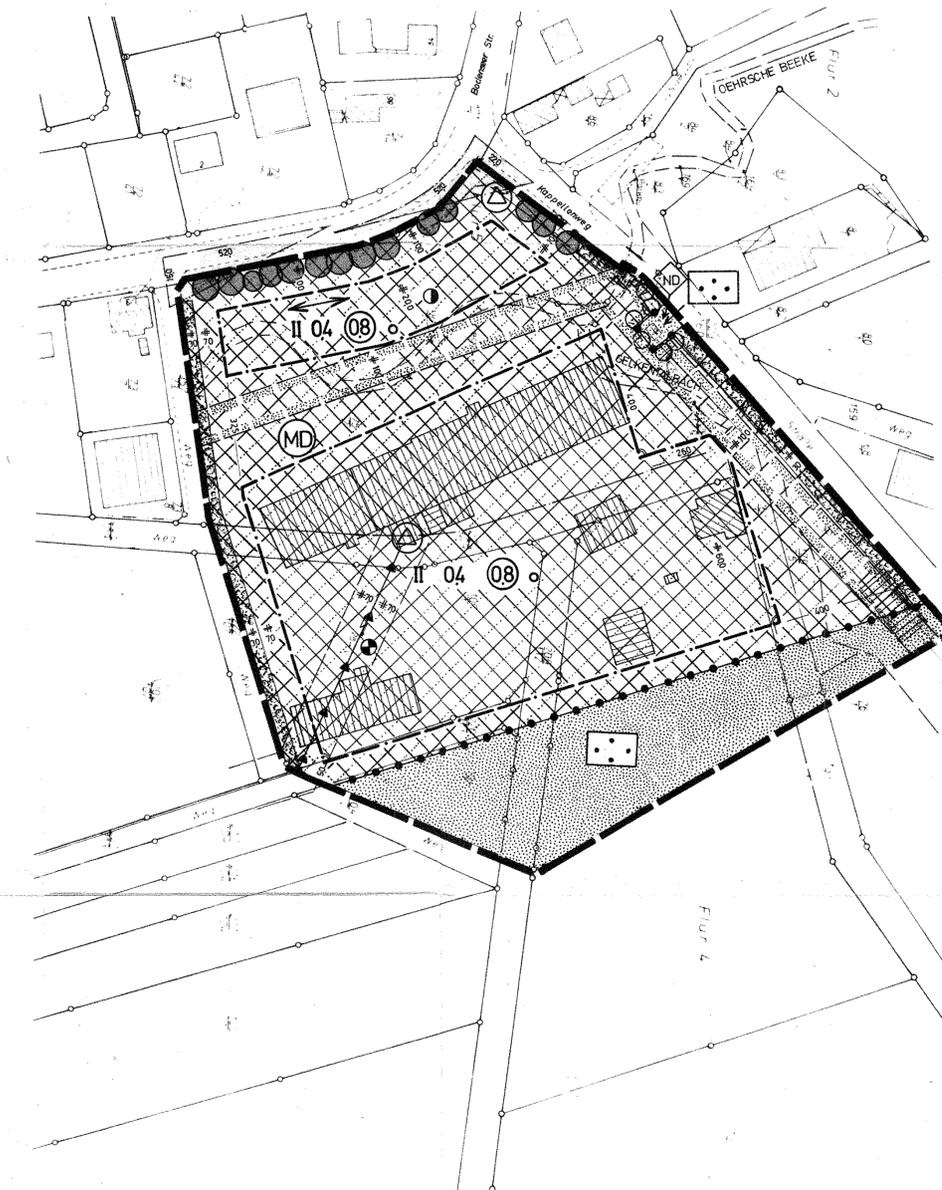
Bilshausen, den 24.09.1982
 Der Gemeindevorstand
 (Grabecker)

Bilshausen, den 15.11.2008
 Die Bürgermeisterin
 (Grabecker)



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Höhenlinien über N.N.
- Eit-Freileitung



- VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE:**
1. Kartengrundlage
 Deutsche Grundkarte 1 : 5000
 2. Herausgebervermerk
 Herausgegeben vom Katasteramt Göttingen
 3. Erlaubnisvermerk
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt im März 1981 durch das Katasteramt

BILSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR.09

ALTE ZIEGELEI

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-
 VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

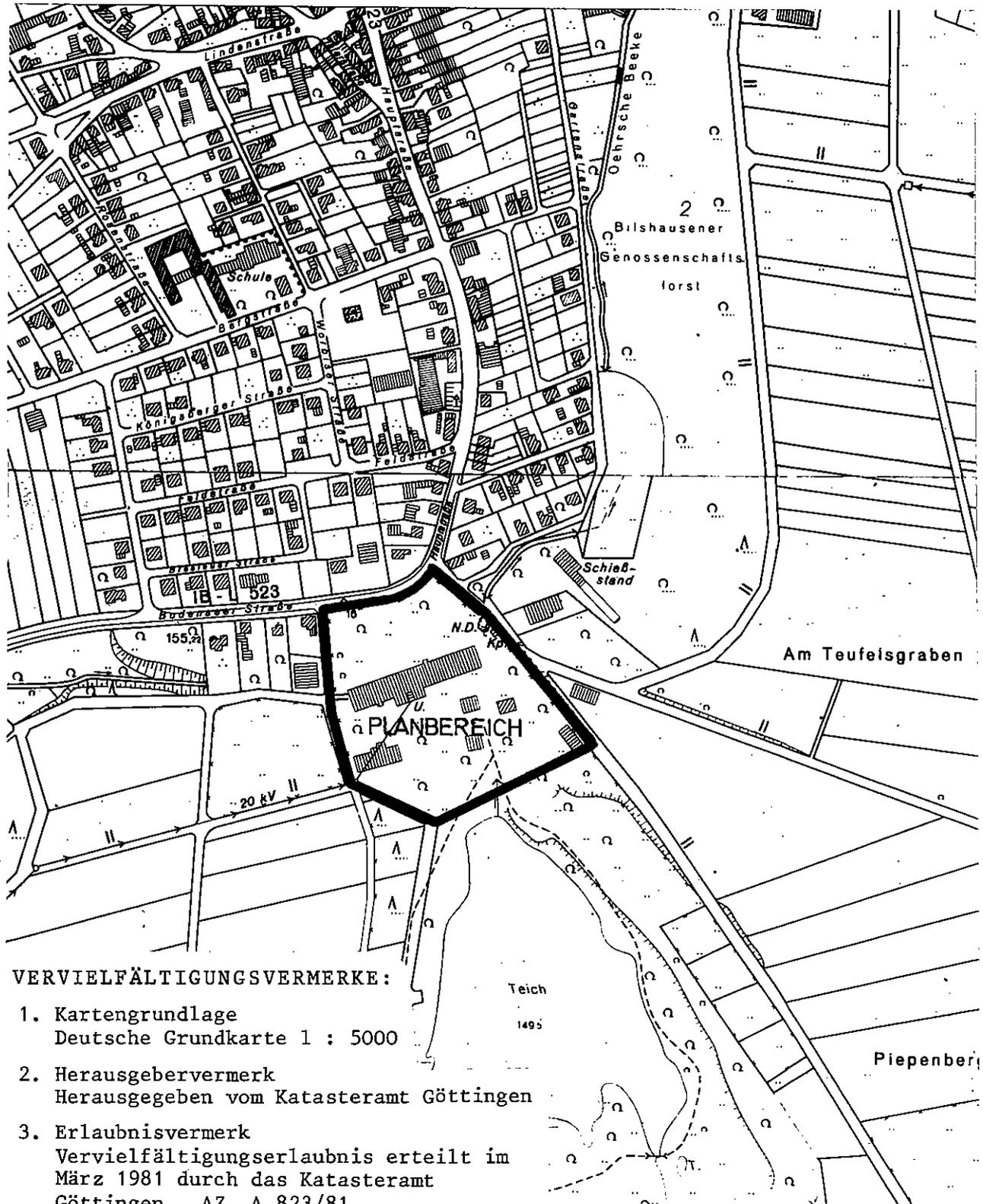
BEARBEITET: 17.12.1980 / v0	GEÄNDERT: 10.11.1981 / v0	ERGÄNZT: 24.3.1982 / v0		
GEM. § 2 (5) BBauG	GEM. § 2a (6) BBauG	GEM. § 2a (7) BBauG	GEM. § 10 BBauG	

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 2(5) BBauG	gem. § 2a (6) BBauG gem. § 2a (7) BBauG	gem. § 10 BBauG
---------------------------	-------------------	--	-----------------

BEBAUUNGSPLAN NR. 09 DER GEMEINDE BILSHAUSEN

FÜR DAS BAUGEBIET " ALTE ZIEGELEI "



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE:

1. Kartengrundlage
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Göttingen
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt im
März 1981 durch das Katasteramt
Göttingen AZ A 823/81

1. ALLGEMEINES

1.1. Die Samtgemeinde hat einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem ist für den Bereich des Bebauungsplanes MD - Gebiet mit einer mittleren Geschosflächenzahl von 0,4 dargestellt (s.F.-Plan-ausschnitt Blatt 3). Zum Gebäude der alten Ziegelei führt in eine Trafostation eine 20 KV-Elt-Freileitung. Südlich davon, im Gebiet der alten Tonkuhle, ist Grünanlage und Seefläche dargestellt.

Vom MD-Gebiet zur gegenüber liegenden W $\hat{=}$ Wohnbaufläche (Osterbachsfeld) und zur Grünfläche mit Teich ist jeweils der Hinweis auf Nutzungskonflikte (Zickzacklinie), der sich auf den bisherigen Betrieb bezieht, dargestellt.

1.2. Verbindliche Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.09 " Alte Ziegelei " beschlossen, in dem die Grundlagen für die städtebauliche Ordnung rechtsverbindlich festgesetzt werden. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Aufstellungsbeschuß wurde bekanntgemacht und dem Bürger gem. § 2a Abs. 2 und 3 BBauG Ziel und Zweck der Planung dargelegt und die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Gem. § 2 Abs. 5 BBauG sind die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt worden.

1.3. Planbereich

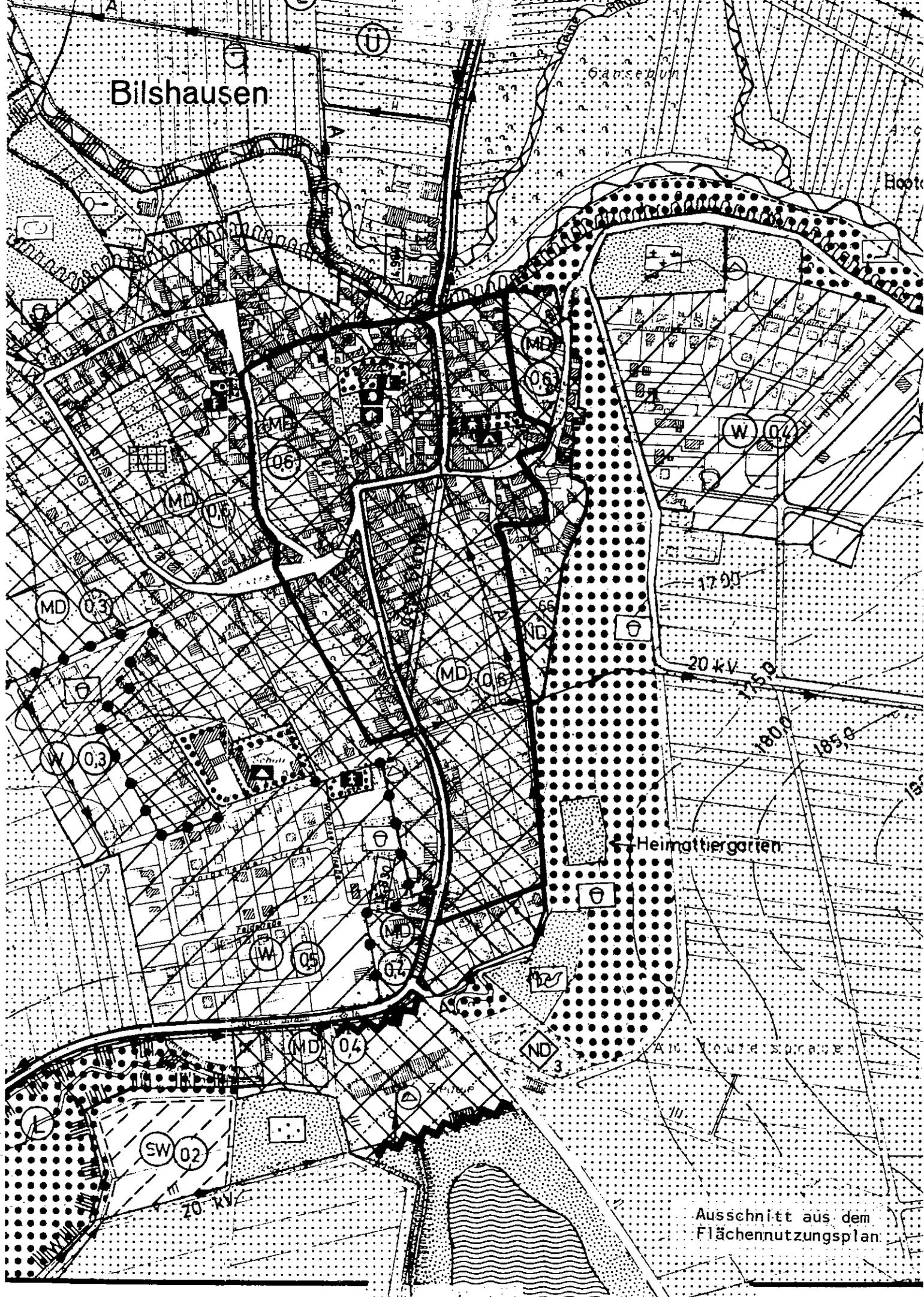
Das Baugebiet liegt am südlichen Ortsrand in den Fluren 2, 4 und 5 der Gemarkung Bilshausen und wird wie folgt begrenzt:
(s. auch Deckblatt i.M. 1 : 5000).

Im Norden	durch die Bodenseer Straße;
im Osten	durch den Kappellenweg;
im Westen	durch den Siekweg und
im Süden	durch die Begrenzung des Abbaugebietes der alten Tongrube.

Bilshausen

Gärseebun

Hoot



Heimattiergarten

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

1.4. Planungsabsicht

Auf dem Gelände der alten Ziegelei wird in den vorhandenen Gebäuden eine Hühnerfarm betrieben, deren Pachtverhältnis in ca. einem Jahr ausläuft.

Der Betrieb stellt durch seine Intensivtierhaltung eine hohe Umweltbelastung dar.

Es ist nunmehr beabsichtigt, nach Ablauf des o.g. Pachtverhältnisses das alte Ziegeleigebäude in dem in § 5 BauNVO -MD = Dorfgebiet- festgelegten Rahmen umzunutzen.

1.41 Art der baulichen Nutzung

Die vorgesehene Nutzung MD = Dorfgebiet entspricht der Zielvorstellung des Flächennutzungsplanes.

Durch die unter Ziff. 1.4 vorgesehene Umnutzung, die die im Flächennutzungsplan aufgezeigte Konfliktsituation (durch den jetzigen Betrieb verursacht) aufheben soll, darf keine neue Belastung für das Wohnbaugebiet Osterbachsfeld und den Grünflächenbereich entstehen.

Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG vom Landkreis und vom Gewerbeaufsichtsamt vorgebrachten Bedenken wurden in der gemeinsamen Erörterung am 10.07.1981 abgebaut.

Zusätzlich wurden in dem Bauband entlang der Bodenseer Straße i.S. des § 1 Abs. 5 BauNVO bestimmte Arten von sonst gem. § 2 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen als nicht zulässig auf dem Plan festgesetzt, um Konfliktsituationen in Bezug auf die Wohnbebauung nicht wieder entstehen zu lassen.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt dabei gewahrt.

Das Landesamt für Bodenforschung weist im Rahmen der Beteiligung gem. § 2 Abs. 5 BBauG auf Folgendes hin:

"In dem Baugebiet muß mit ungünstigen Baugrundverhältnissen gerechnet werden. Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um baugrundbedingte Schwierigkeiten bereits bei der Planung berücksichtigen zu können".

1.42 Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überschritten werden dürfen. Aufgrund dieser städtebaulichen Absicht sind Geschößzahl als Höchstgrenze, Grund- und Geschößflächenzahl festgesetzt worden.

Der vorhandene Hauptbau des alten Ziegeleigebäudes, das III-Geschossigkeit aufweist, kann nach Abgängigkeit nicht wieder in diesen Dimensionen hergestellt werden.

Zwischen der Baufläche an der Bodenseer Straße und der rückwärtigen Baufläche ist ein größerer Streifen von Bebauung, auch Nebenanlagen und Garagen (s. textl. Festsetzung) freizuhalten (s. auch Ziff. 5 Wasserwirtschaftsamt).

1.43 Grünordnung

Die im Baugebiet festgestellten erhaltenswerten Bäume sind im Plan als solche festgesetzt. Es sind die an der Bodenseerstraße stehenden Linden und Kastanien.

Sie sind ein wesentliches Element der Ortsbildgestaltung und dienen auch als optische Trennung zum Baugebiet "Osterbachsfeld".

In den Randbereichen und zwischen den Bauflächen sind teilweise Anpflanzungen oder Wildwuchs von Sträuchern und Bäumen entstanden. Durch Festsetzung von Bepflanzungstreifen an Ost- und Westseite entlang der Wege soll der Übergang zur offenen Landschaft die vorhandene Baumasse mildern.

Der Übergangsbereich innerhalb der Grünflächenfestsetzung weist einen dichten Baum- und Strauchbestand auf, der sich um den gesamten Teich fortsetzt und den ehemaligen Abbaubereich in die Landschaft integriert.

2. BODENORDNUNG

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, sind nicht erforderlich.

3. VER- UND ENTSORGUNG

3.1. Die Trink und Löschwasserversorgung erfolgt durch die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsbetriebe GmbH, Duderstadt.

3.2. Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Bilshausen gehört zum Abwasserverband "Raum Katlenburg" und hat Anschluß an das Gruppenklärwerk bei Katlenburg.

Das Baugebiet wird an das örtliche Kanalnetz im Trennsystem angeschlossen.

3.3. Oberflächenentwässerung

Die Regen- und Grundwasser werden durch Regenwasserkanäle, die an das örtliche Kanalnetz angeschlossen werden, abgeleitet. Verrohrung des Gelkentalbaches und der Oehrschen Beeke s.Ziff.1.42.

3.4. Energieversorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität wird durch die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM) sichergestellt.

3.5. Die zentrale Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Göttingen durchgeführt.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Bewohner im Wohngebiet "Osterbachsfeld" haben durch Unterschriften-
sammlung zum Ausdruck gebracht, daß die durch Aufgabe der Hühnerfarm
fortfallende Geruchsbelästigung bei Umnutzung des Gebäudes und Grund-
stücks nicht zu neuen Belästigungen (Geruch- Abgas- oder Geräuscent-
wicklung), die die Gesundheit der Mitmenschen beeinträchtigen könnte,
führen dürfte.

Die o.g. Planungsmaßnahmen schließen störende Gewerbebetriebe aus.
Der Eigentümer des Ziegeleigebäudes, Herr Jacobi, hat in der Erör-
terung am 10.7.1981 erklärt, daß er seine künftigen Planungen ent-
sprechend den im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen -MD-
Gebiet und den darin enthaltenen Zulässigkeiten- vornehmen wird.

5. WASSERWIRTSCHAFT

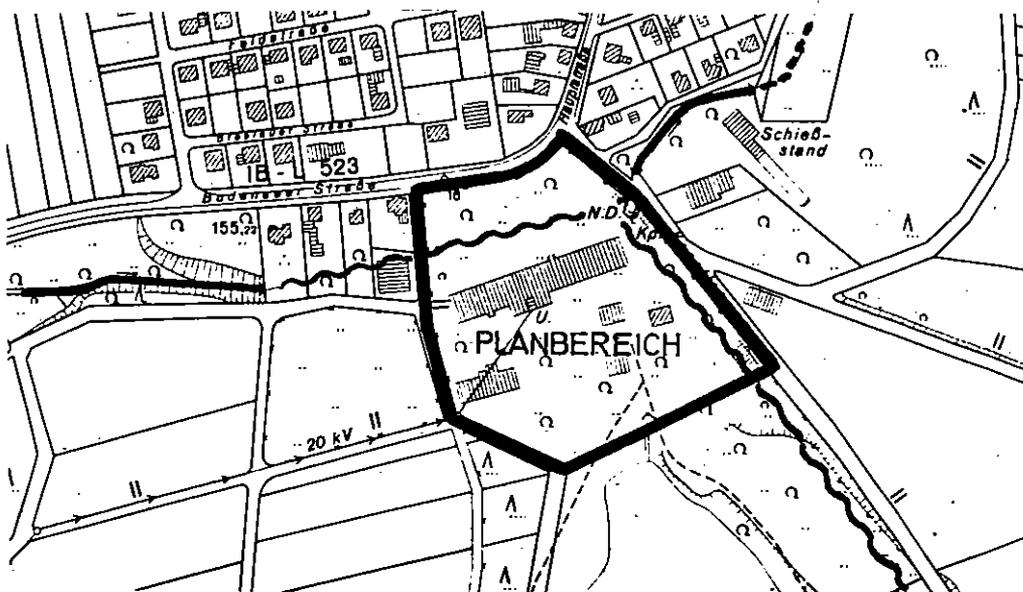
In der von der Bebauung freizuhaltenden Zone (s. auch Ziff. 1.42)
befindet sich etwa in der Mitte die Verrohrung der "Oehrschen Beeke",
ein Gewässer II. Ordnung, und an der Ostseite des Baugebietes die
Verrohrung des in diese einmündenden "Gelkentalbaches".

Der verrohrte Verlauf ist nicht mehr genau festzustellen. Er soll
der in der alten Deutschen Grundkarte (s. Ausschnitt i.M. 1:5000
unten)dargestellten gestrichelten Linienführung in etwa entsprechen.
Die in der Planungsunterlage dargestellten sich schlängelnden Bach-
läufe sind nicht mehr vorhanden.

Nach Abstimmung mit dem Landkreis und dem Wasserwirtschaftsamt
Göttingen ist für den angenommenen Verrohrungsverlauf gem. § 9
Abs. 1 Ziff. 21 BBauG ein Leitungsrecht zugunsten der Unterhalts-
pflichtigen des Gewässers II. Ordnung (Oehrschen Beeke) und des
Gewässers III. Ordnung (Gelkentalbach) festgesetzt worden. Die
große Breite (10 m) soll bis zur endgültigen Feststellung des ge-
nauen Verlaufs durch einen qualifizierten Vermessungsingenieur
evtl. Unwägbarkeiten absichern, so daß erforderlich werdende Un-
terhaltungsarbeiten durchgeführt werden können. Mit dieser Maß-
nahme werden auch die Bedenken des Amtes für Agrarstruktur aus-
geräumt.

Die überbaubaren Flächen sind so festgesetzt, daß die wasserwirt-
schaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt sind.

Über den verrohrten Wasserläufen dürfen keine Bodenaufhöhungen
vorgenommen werden.



Berechnung des Äquivalenten Dauerschallpegels.

gem. Vornorm DIN 18005-Schallschutz im Städtebau -

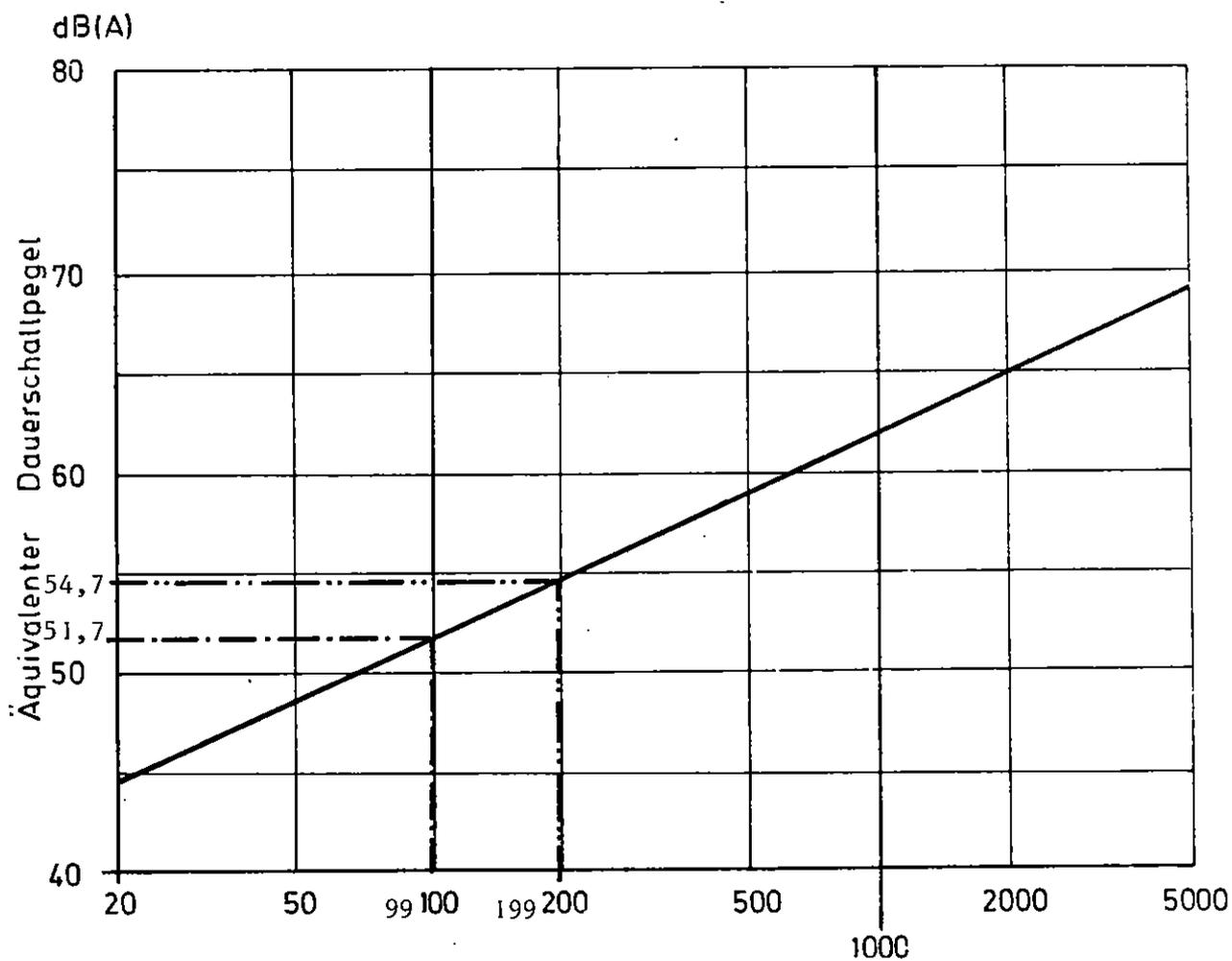
SCHALLQUELLE L 523

DURCHSCHNITTliche TAGESBELASTUNG 1729 KFZ 24 STD.

TAG-WERT ZWISCHEN 6,00 UND 22,00 UHR 92% DER TAGESBELASTUNG 1591 KFZ 16/STD.

NACHT-WERT ZWISCHEN 22,00 UND 6,00 UHR 8% DER TAGESBELASTUNG 138 KFZ 8/STD

	VERKEHRSDICHTE		LKW ANTEIL %	STRASSEN-OBERFLÄCHE	STEIGUNGEN %
	PRO 16/8 STDN.	PRO STD.			
TAG-WERT	1591	99	7,4 %	Teerdecke	-
NACHT-WERT	138	17	7,4 %	Teerdecke	-
VERKEHRSSPITZE (D,TAGESBEL.) 11,5 %		199	7,4 %	Teerdecke	-



Anzahl der Kraftfahrzeuge je Stunde (BEIDE FAHRTRICHTUNGEN ZUSAMMEN)

	VERKEHRSDICHTE		LKW ANTEIL + dB(A)	STRASSEN-OBERFLÄCHE + dB(A)	STEIGUNGEN + dB(A)	SUMME dB(A)
	KFZ/STD	dB(A)				
TAG-WERT	99	51,7	-	-	-	51,7
NACHT-WERT	17	-	-	-	-	-
VERKEHRSSPITZE	199	54,7	-	-	-	54,7

5. DER GEMEINDE VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDEN KOSTEN

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

6. STÄDTEBAULICHE WERTE

- | | |
|---|------------------------|
| 6.1. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von | 2,9587 ha |
| 6.2. Das Bruttobaugebiet beträgt demnach | 2,9587 ha |
| 6.3. Sonstige Erschließungsflächen Grünanlage | 0,2463 ha |
| 6.4. Das Nettobauland beträgt mithin | 2,7124 ha |
| 6.5. Bei dem geplanten MD - Gebiet ergeben sich im Bereich der
2-geschossigen Bebauung | 21699 qm Geschoßfläche |

7. GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE

Garagen und Einstellplätze müssen auf den Baugrundstücken
(gem. NBauO je Wohnung - 1 Einstellplatz) hergestellt werden.

8. SPIELPLATZNACHWEIS (nach dem Nieders. Gesetz über Kinderspielpl.)

- 8.1. Spielplätze für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren sind gem.
§ 2 (1) bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf den Baugrund-
stücken anzulegen.
- 8.2. Spielplätze für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren gem. § 2 (2)
(siehe F-Planausschnitt) stehen in einer geringeren Entfernung
als 400 m zur Verfügung. Sie decken den Spielplatzbedarf für
diesen Bereich mit ab.

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 09 "Alte Ziegelei"
vom 11.1.1982 bis zum 11.02.1982
öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Bilshausen gem.
§ 9 Abs. 8 BBauG mit dem Bebauungsentwurf als Anlage zur Begründung
beschlossen.

Bilshausen, den 03.06.1982

gez. Strüber	gez. Wüstefeld
Ratsvorsitzender	Gemeindedirektor